

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Hanna-Kurand

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010

Besitz	GESETZENTWURF
Zl.	11-GE/19
Datum:	16. APR. 1997
Verteilt	Hq 17. April 1997

Wien, am 14.4.1997

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-397/N A-16

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage eine Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Bundesgesetz des Bundesministers für Inneres zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 14.04.1997

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 76.201/106-IV/11/97/A 12. März 1997

Unser Zeichen:
S-397/N A-16

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich muß zu diesem Entwurf angemerkt werden, daß das Ziel „Integration vor Neuzuwanderung“ vor allen Dingen beschäftigungspolitisch motiviert ist. Zur Erreichung der sich daraus ergebenden Ziele ist es aber notwendig, daß in jenen Bereichen, in denen inländische Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, auch neu zuwandernde Arbeitskräfte eingesetzt werden können, um nicht die Beschäftigung in diesen und in nachgelagerten Sektoren generell zu gefährden. So würden etwa Betriebe der Nahrungsmittelindustrie ihre Standorte ins Ausland verlagern, wenn aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Restriktionen die Produktion der Rohstoffe dafür in Österreich nicht mehr möglich wäre.

Ferner besteht nach wie vor das Problem, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte einen hohen Verwaltungsaufwand und beträchtliche Gebühren mit sich

bringt. Es ist daher aus verständlichen Gründen bereits im Jahr 1996 eine Zusammenlegung der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Aufenthaltsgesetz diskutiert worden. Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf eine solche Zusammenfassung nicht enthält, deren Verwirklichung von der Präsidentenkonferenz nachdrücklich gefordert wird.

Zu den Bestimmungen im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zu § 1 Abs.11:

Nach dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitskräfte im europäischen Wirtschaftsraum können mit „Grenzgänger“ nur Drittstaatsangehörigen gemeint sein. Daher muß in dieser Bestimmung das Wort „Fremde“ durch den Begriff „Drittstaatsangehörige“ ersetzt werden.

Zu § 5 Abs.1:

Die Einführung des Begriffes „Sichtvermerkplicht“ für die Verpflichtung zur Einholung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels ist deswegen irreführend, weil nach der gegenwärtigen Rechtslage nur jene Berechtigung, die im neuen Entwurf Einreisetitel heißt, als Sichtvermerk bezeichnet wird. Es sollte daher eine andere Bezeichnung gefunden werden.

Zu § 6:

Um den Bezug zu den Legaldefinitionen der Visa in Abs. 1 herzustellen, sollte in den folgenden Absätzen auf die jeweiligen Begriffe (Visum A, B, C, D) des Abs.1 Bezug genommen werden.

Zu § 7 Abs.3 Z 2:

Da nach dem vorliegenden Entwurf nur auf Dauer niedergelassene Drittstaatsangehörige eine Niederlassungsbewilligung benötigen sollen, sollte die Definition dieser Personen in Absatz 2 auf jene Drittstaatsangehörigen beschränkt werden, die in Österreich zur Ausübung einer unbefristeten Erwerbstätigkeit niedergelassen sind.

Zu § 7 Abs.4 Z 2:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß Drittstaatsangehörige unter anderem dann eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, wenn sie als Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen in Österreich tätig sind. Allerdings fehlt eine Definition, die präzisiert, ob der Sitz dieser Interessenvertretung in jeglichem anderen Staat oder nur in einem solchen Staat gelegen sein muß, der nicht Angehöriger des europäischen Wirtschaftsraumes ist.

Zu § 8 Abs.1:

Grundsätzlich ist an dieser Regelung zu bemängeln, daß sie nur die Möglichkeit der Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels einräumt, aber keinen Rechtsanspruch darauf vorsieht. Darüber hinaus sollte der letzte Satz dieses Absatzes entfallen, da Visa ohnedies nur insoweit erteilt werden dürfen, als ihre Gültigkeitsdauer jene des Reisedokumentes nicht übersteigt. Ein Zusatzbestimmung, nach der die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Visums um mindestens drei Monate übersteigen „soll“, könnte zu Willkürentscheidungen in Einzelfällen Anlaß geben und so die reibungslose Ein- und Ausreise im Sinne des Gesetzes verhindern.

Zu § 9:

Diese Bestimmung hat für die Land- und Forstwirtschaft eminente Bedeutung, da der Einsatz von ausländischen Erntehelfern die Voraussetzung für den Fortbestand von unzähligen bäuerlichen Betrieben darstellt.

Im Gegensatz zum bisherigen § 7 Abs.1 Aufenthaltsgesetz, der den Ausdruck „bis zu einer bestimmten Anzahl“ von Beschäftigungsbewilligungen enthält, spricht die neue Bestimmung von „zahlenmäßigen Kontingenten“ für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften. Im Sinne der notwendigen Flexibilität ist es jedoch unerlässlich, weiterhin auf ständig geltende Höchstzahlen und nicht auf Kontingente von Bewilligungen abzustellen, sodaß anstelle der Wortfolge „in der zahlenmäßig Kontingente für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt werden. Im Rahmen dieser Kontingente ...“ folgende Sätze treten sollten: „in der die Höchstzahl an Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegt werden. Im Rahmen dieser Höchstzahlen dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer maximalen Geltungsdauer von sechs Monaten erteilt werden“.

Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage, ob nicht die Festsetzung eines Höchstrahmens für Saisonarbeitskräfteverordnungen überhaupt entbehrlich ist, da das Tätigwerden von Saisonarbeitskräften keine Neuzuwanderung, wie sie der vorliegende Entwurf verhindern will, darstellt.

Ferner wird für die vorrangige Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen an Fremde, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, Voraussetzung sein, daß diese Personen beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind, da andernfalls das Arbeitsmarktservice über deren Existenz keine Kenntnis haben kann.

Darüber hinaus sollte eine Beschäftigungsbewilligung nach § 9 des vorliegenden Entwurfes im Sinne der einleitend angesprochenen Verwaltungsvereinfachung automatisch als Aufenthaltstitel gelten.

Zu § 12 Abs.2:

Die Voraussetzung eines Krankenversicherungsschutzes, der alle Risiken abdeckt, für die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels darf nicht dazu führen, daß Personen, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs.2 ASVG nicht übersteigt, wie dies etwa bei nur tageweiser Beschäftigung der Fall ist, nicht mehr beschäftigt werden können. Es sollte daher klargestellt werden, daß mit dieser Be-

stimmung nicht die Pflichtversicherung in der österreichischen Krankenversicherung gemeint ist, sondern auch eine private Krankenversicherung genügt.

Zu § 17 Abs.2:

Es sollte sichergestellt werden, daß jenen Personen, die bisher nach der Verordnung zu § 14 Fremden-gesetz bzw. nach Sichtvermerksabkommen mit Staaten, die nicht dem EWR angehören, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nach der Einreise nach Österreich stellen konnten, diese Möglichkeit weiterhin offen steht.

Zu § 21 Abs.2:

Die Länder sollen bei der Erstattung ihres Vorschlages für die Zahl der im jeweiligen Bundesland benötigten Niederlassungsbewilligungen in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollten die Landwirtschaftskammern als derartige Interessenvertretungen ausdrücklich genannt werden.

Zu § 21 Abs.3:

Zwar ist vorgesehen, daß die Bundesregierung bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs.1 auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes Bedacht zu nehmen hat, doch fehlt eine Regelung, die das Eingehen auf die Arbeitsmarktlage in einzelnen Branchen ermöglicht. Da diese aber in den einzelnen Sektoren durchaus unterschiedlich zu beurteilen sein kann, müßte die Bestimmung um eine solche Möglichkeit ergänzt werden.

Zu § 21 Abs.4:

Wie bereits zu § 9 des Entwurfes ausgeführt, sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Verordnungskompetenz der Bundesregierung zur Festsetzung eines Höchststrahmens für Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu

streichen, da das Tätigwerden ausländischer Saisonarbeitskräfte keine Neuzuwanderung darstellt.

Zu § 21 Abs.6:

Sollte der Entfall dieser Verordnungskompetenz dennoch unterbleiben, so müßte das Vorgehen bei Säumigkeit der Bundesregierung gesetzlich normiert werden, wie dies ja auch bezüglich der Anzahl der Niederlassungsbewilligungen vorgesehen ist.

Zu § 51 Abs.3:

Wenn auch gegen die Teilnahme des Zuwanderungswilligen an einem Sprachkurs als Maßnahme der Integrationsförderung grundsätzlich kein Einwand besteht, so ist nicht einzusehen, warum die Kosten dafür auf dessen Dienstgeber überwältzt werden sollen. Auch die Erläuterungen können für diese Neuerung keinerlei Begründung anbieten. Der letzte Satz des Absatzes 3 hat daher zu entfallen.

Zu § 51 Abs.5:

Schon aufgrund der bestehenden Notwendigkeit zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und dem sich daraus ergebenden Interesse an diesbezüglichen Regelungen ist es unerlässlich, daß auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wie alle anderen Sozialpartner Mitglied im durch diese Bestimmungen neu geschaffenen Integrationsbeirat ist. Da die Bestimmung einleitend von 12 Mitgliedern spricht, in weiterer Folge jedoch nur 11 Mitglieder aufgezählt sind, dürfte es sich beim Fehlen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs lediglich um ein Redaktionsversehen handeln, das bei der endgültigen Ausarbeitung der Regierungsvorlage zu beheben wäre.

Zu § 71:

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung zum Betreten von Räumlichkeiten zur Auffindung von Personen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Da

aber die Grenze zur Durchsuchung von Räumlichkeiten nicht mehr klar gezogen werden kann, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts unerlässlich. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß ein solches Betreten nur dann vorgenommen werden kann, wenn ein richterlicher Befehl zu einer Hausdurchsuchung vorgelegt oder beigebracht wird.

Zu § 94 Abs.3:

Der Entwurf sieht die Zulässigkeit einer Berufung gegen die Versagung einer Erstaufenthaltserlaubnis nur dann vor, wenn geltend gemacht wird, daß der Aufenthaltstitel zur Fortsetzung bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikels 8 EMRK benötigt wird. Da aber die Überprüfung seiner Hoheitsakte durch eine Oberbehörde die Eigenschaft eines Staates als Rechtsstaat bedingt, sollte auch in allen übrigen Fällen eine Berufung zulässig sein.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl